

Reglement des Vereins Foodcoop Witikon

Inkraftsetzung durch die Gründungsversammlung am 10. September 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Gemeinsamer Bezug von Lebensmitteln	2
a.	pot.plugin	2
a.	Teilnahme an Bestellrunden	2
b.	Bestellrunden, Bestellfenster & Verteiltage	2
c.	Mitarbeit.....	2
d.	(Unterschriften-)Kompetenzen und Spesen.....	2
2.	Finanzielles.....	2
a.	Kein Gewinn.....	2
b.	Mitgliederbeiträge.....	3
c.	Betriebsbeiträge	3
d.	Anteilscheine	3
e.	Bankkonto	3

1. Gemeinsamer Bezug von Lebensmitteln

a. pot.plugin

Jedes Mitglied des Vereins hat einen Zugang zur Software «pot.plugin». Auf dieser werden interne Informationen bereitgestellt, die Mitglieder und Guthaben verwaltet sowie der gemeinsame Bezug von Lebensmitteln organisiert.

a. Teilnahme an Bestellrunden

Um an einer Bestellrunde teilnehmen zu können, muss man Vereinsmitglied sein. Jedes Mitglied hat ein eigenes Guthaben-Konto (Prinzip: Vorkasse).

b. Bestellrunden, Bestellfenster & Verteiltage

Der Verein betreibt kein festes Ladenlokal/Lager; es finden regelmässig Bestellrunden statt. Die vorgängig während eines Bestellfensters über das pot.plugin gesammelten Bestellungen werden auf einen bestimmten Verteiltag hin koordiniert. An den Verteiltagen treffen die Bestellungen am Verteilort ein, werden dort sortiert und sind anschliessend von den Mitgliedern abzuholen.

c. Mitarbeit

Die gemeinsame Aktivität ist ein Zweck des Vereins, alle Mitarbeit erfolgt ehrenamtlich. Der Vorstand übernimmt dabei organisatorische Aufgaben; alle anderen Mitglieder sind angehalten praktisch mitzuhelfen, namentlich an den Verteiltagen.

Falls es sich als nötig erweisen sollte, kann der Vorstand die Mitarbeit auch strukturiert überprüfen. Im Extremfall kann die Weigerung sich zu beteiligen zum Ausschluss aus dem Verein führen.

d. (Unterschrifts-)Kompetenzen und Spesen

Die Hauptlast der Geschäftsführung obliegt dem Vorstand (resp. einer eigens eingesetzten Geschäftsführung), wobei in rechtlicher Hinsicht die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Einzelne Geschäfte inkl. der dazu gehörigen Kompetenzen können durch den Vorstand aber formlos an ein Vereinsmitglied übertragen werden.

Dabei anfallende Spesen werden durch den Verein getragen. Es ist Augenmass zu wahren. Bei Beträgen:

- unter 50 Franken kann der/die mit dem Geschäft Betraute selbst entscheiden.
- über 50 Franken ist Rücksprache mit dem Vorstand zu nehmen.

Grössere Ausgaben, insb. gemeinsame Anschaffungen sollten über ein von der Generalversammlung verabschiedetes Budget gedeckt werden.

2. Finanzielles

a. Kein Gewinn

Der Verein sieht sich als Einkaufsgemeinschaft. Es wird kein Handel mit Waren betrieben (keine Marge). Die Waren werden zum Selbstkostenpreis weitergegeben. Es wird kein Gewinn angestrebt.

b. Mitgliederbeiträge

Der jährliche Mitgliederbeitrag dient der Finanzierung der Vereinstätigkeit (z.B. Betrieb des pot.plugin, Mitgliedschaft POT Netzwerk, etc.). Darüber hinaus können damit Projekte finanziert werden, die dem Vereinszweck dienen (z.B. Eigenwerbung im Quartier).

c. Betriebsbeiträge

Der Verein kann von denjenigen Mitgliedern, die an Bestellrunden teilnehmen, einen Betriebsbeitrag verlangen, um die Kosten des Betriebs zu decken. Diese Beiträge müssen sachbezogen sein (z.B. Raum-Miete, Transport-Spesen etc.), sollen so tief wie möglich gehalten werden und dürfen zu keinem Gewinn führen. In der Regel werden Betriebsbeiträge direkt in den Produktpreis gerechnet.

d. Anteilscheine

Grundsätzlich ist für die Finanzierung der Bestellrunden kein Kapital nötig, da die Bestellungen über Vorkasse laufen. Gewisse Geschäftsvorgänge reichen aber über den Horizont einer Bestellrunde hinaus (z.B. die finanzielle Beteiligung an einem Lieferanten oder die Lagerhaltung).

Die Generalversammlung entscheidet über die Ausgabe von Anteilscheinen und die Verwendung des Anteilscheinkapitals.

e. Bankkonto

Überweisungen müssen immer von 2 Personen visiert werden.